

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff
Tageblatt Riesner
Grossstr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Grosshain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesner, des Rates der Stadt Riesner, des Finanzamts Riesner und des Hauptzollamts Weissen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1530.
Girokonto:
Riesner Nr. 52.

Nr. 114.

Dienstag, 19. Mai 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogener oder durch Auftragsgeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesner. Wöchentliche Anzeigenbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesner. Geschäftsstelle: Goethestr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesner; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesner.

Die Eröffnung der 63. Tagung des Völkerbundsrats.

Erörterung des deutsch-österreichischen Zollabkommens. Aussetzung der Verhandlungen. — Ueberweisung an den Haager Gerichtshof.

Genf. Der Völkerbundsrat hat unter dem Vorsitz von Reichsaußenminister Dr. Curtius seine 63. Tagung mit der üblichen vertraulichen Sitzung, in der einige interne Finanz- und Verwaltungsfragen erörtert wurden, eröffnet.

Nach 11 Uhr begann unter allgemeiner Spannung die öffentliche Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Vorsitzende ein Danktelegramm der Regierung von Uruguay für den Besuch des Generalsekretärs des Völkerbunds anlässlich der Jahreshauptversammlung seiner Unabhängigkeit bekannt und dankte für den freundlichen Empfang, den der Generalsekretär in Uruguay und in anderen von ihm besuchten südamerikanischen Staaten gefunden habe. Ferner machte Dr. Curtius geschäftsordnungsmässige Mitteilungen über die Vorkehrungen für die beschleunigte Bewältigung des diesmal besonders umfangreichen Beratungskongresses.

Dann ging er zum ersten, wichtigsten Punkte der Tagesordnung über, dem deutsch-österreichischen Protokoll über die Errichtung einer Zollunion. Die bereits anwesenden Vertreter von Österreich, der Tschechoslowakei und Belgien nahmen auf Einladung des Vorsitzenden am Ratssitz Platz. Sodann wurde dem englischen Außenminister Henderson das Wort erteilt.

Henderson stellte fest, dass die Frage der deutsch-österreichischen Zollunion auf seinen Antrag auf die Tagesordnung des Völkerbundsrats gesetzt worden sei. Er beabsichtige nicht, die Intentionen der deutschen und der österreichischen Regierung in dieser Angelegenheit in Zweifel zu ziehen. Sie seien durch zwingende wirtschaftliche Gründe zu ihrem Schritt veranlasst worden. Henderson sprach dann von den Schwierigkeiten, die das Bekanntwerden des Protokolls alsbald insbesondere in Paris, wo er damals weilte, hervorzurufen habe. Die Frage der Vereinbarkeit des Protokolls mit gewissen internationalen Verpflichtungen, so fuhr Henderson fort, seien für die englische Regierung eine Reihe von juristischen Fragen aufzuwerfen, zu deren Lösung ein ordnungsmässiges Verfahren im Völkerbundsrat vorgezogen ist. Die Angelegenheit habe wirtschaftliche und sogar politische Seiten, aber die hier zur Beratung stehenden Fragen seien hauptsächlich juristischer Art. Deshalb sei es erwünscht, dass der Rat ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes einhole, so dass eine langwierige Diskussion in Genf vermieden werden könne.

Hierauf verlas Henderson die untenstehende Entschliessung und sprach den gleichfalls bereits erwähnten Wunsch über das Ruhen der Verhandlungen bis zur Entscheidung des Völkerbundsrats über das vom Haager Gerichtshof erhaltene Gutachten aus.

Am Anschluss an die Ausführungen Hendersons ergriff der österreichische Botschafter Dr. Schöber das Wort zu einer längeren, wieder in englischer Sprache vorgetragenen Rede. Dr. Schöber führte u. a. aus: Ich könnte einfach erklären, dass ich dem Antrag des Herrn Henderson zustimme. Da aber Österreich der Verletzung des ersten Genfer Protokolls beschuldigt und dies auch im französischen Memorandum festgehalten ist, muss Österreich seinen Rechtsstandpunkt darlegen. Die im französischen Memorandum aufgeworfene Frage, ob die geplante Zollunion Österreich wirtschaftliche Vorteile bringen würde, muss wohl Österreich selbst überlassen werden. Die gleichfalls im französischen Memorandum angeführte Frage der Nichtbegünstigung wolle er hier nicht behandeln. Der Vorwurf der Heimlichkeit bei den österreichisch-deutschen Verhandlungen müsse er aber zurückweisen.

Dr. Schöber untersuchte dann die Frage, ob sich Österreich tatsächlich seiner Unabhängigkeit durch den Abschluss der geplanten Zollunion berauben würde. Das dies nicht der Fall ist, ergebe sich aus einer ganzen Reihe von Gründen, die in den "Richtlinien" niedergelegt sind: nämlich jede der beiden Regierungen und jedes Parlament ist unabhängig vom anderen zur Festsetzung des Zolltarifs befähigt; jeder der beiden Staaten hat das Recht, selbstständig mit dritten Staaten Handelsverträge abzuschließen; aber Meinungsverschiedenheiten entscheiden ein streng parteilich zusammengesetztes Schiedsgericht; der Vertrag wird nur auf drei Jahre abgeschlossen. Es sei unmöglich zu behaupten, dass durch einen so aufgebauten Vertrag Österreich sich seiner Unabhängigkeit beraube. Entschieden entgegenzusetzen müsse Dr. Schöber die Behauptung, dass diese Vertragsbestimmungen nur des optischen Effekts wegen gewählt worden seien; gewiss hätten die beiden Staaten sich die Vertragsbestimmungen stets vor Augen gehalten, aber nachdrücklich müsse erklärt werden, dass die partielle Konstruktion durchaus ernst gemeint sei. Auch die Annahme, dass ein kleiner Staat von dem ihm eingeräumten Recht zu einer Zollunion gegenüber seinen mächtigeren Partnern nicht Gebrauch machen könne, widerspreche jeder Wahrscheinlichkeit und den von Österreich in der Frage der Zollunion gemachten Erfahrungen.

Die österreichische Regierung verhandelt jetzt mit mehreren Nachbarstaaten über neue Verträge, die am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten sollen. Österreich und Deutschland seien bereit, auch jeder für sich mit dritten Staaten über eine Angleichung der handelspolitischen Verhältnisse und die Herbeiführung des freien Warenverkehrs zu verhandeln. All das beweise, dass Österreich seine handelspolitische Unabhängigkeit nicht aufgeben werde.

Am Schluss seiner Ausführungen betonte Dr. Schöber nochmals, dass man die von Österreich und Deutschland unternommene Aktion durchaus ernst zu nehmen habe. Wenn schon auf Grund des Genfer Protokolls gegen den geplanten Vertrag keine Einwendungen erhoben werden könnten, dann sei es gewiss nicht zulässig, seine Bestimmungen mit Dr. Curtius als eine Verletzung des Genfer Protokolls zu bezeichnen. Dr. Schöber schloß: Das wichtigste Element der Souveränität eines Staates ist sein Recht, mit anderen Staaten zu verhandeln. Eine extensive Auslegung des Genfer Protokolls würde die Sorge des Auslands um unsere Unabhängigkeit somit treffen, das Österreich aktionsunfähig gegenüber dem Auslande würde. Das Genfer Protokoll verpflichtet nicht nur Österreich zur Bewahrung seiner Unabhängigkeit, sondern auch die Mächte zu deren Respektierung.

Schöber erklärte sich im übrigen vorbehaltlos mit Hendersons Vorschlag einverstanden.

Am Anschluss an die Erklärungen des österreichischen Botschafters präzipitierte Henderson nochmals seine Frage, ob Österreich bereit sei, bis zur Entscheidung des Völkerbundsrats über das vom Haager Gerichtshof zu erhaltende Gutachten die Verhandlungen über die Zollunion ruhen zu lassen. Schöber erklärte, dass er diese Zusage geben könne.

Danach sprach der französische Außenminister Briand. Er erklärte, dass Frankreich trotz aller Erklärungen und Zusicherungen die Zollunion weiterhin mit Beunruhigung betrachte. Die Unabhängigkeit Österreichs, so wie sie durch die Verträge gemusst und festgesetzt sei, bilde einen wesentlichen Bestandteil der neuen Rechtsordnung in Europa. In diesem Grundbaue habe die französische Regierung fest. Die authentische Interpretation des Vertrages von St. Germain durch das Genfer Protokoll von 1923 sei die wirtschaftliche Unabhängigkeit der politischen Unabhängigkeit Österreichs gleich. Ein österreichischer Staatsmann, Metternich, habe im Jahre 1808 den richtigen Satz gesprochen, dass die Staaten ihre Unabhängigkeit am besten bewahren, wenn sie zu enge Verbindungen mit stärkeren Mächten vermeiden. Was das Argument von Dr. Curtius betreffe, dass man die französisch-belgischen Verhandlungen über eine Zollunion in den 40er Jahren wegen der Neutralität Belgiens als einen besonderen Fall betrachten müsse, so beweise das nur die Berechtigung der französischen Auffassung in dem vorliegenden Fall. Im übrigen verwies Briand auf die in dem französischen Memorandum dargelegten Gründe und erklärte, wenn man auch einige derselben bestritten wolle, so bleibe doch die Tatsache bestehen, dass die Zollunion im Austausch für einen ungewissen wirtschaftlichen Vorteil sicher eine politische Gefahr, eine Bedrohung der Ruhe Europas darstelle.

Der italienische Außenminister Grandi wies auf die Beratung des Europa-Ausschusses am Sonnabend hin, die das Problem der Zollunion vom allgemein-wirtschaftlichen Gesichtspunkt behandelt hätte. Heute stelle sich das Problem für den Rat präzipitiert dar. Was die wirtschaftliche Seite der geplanten Zollunion betreffe, so müsse er erklären, ohne in Einzelheiten einzugehen, dass die von den technischen Sachverständigen der italienischen Regierung vorgenommene Prüfung nicht unbedingt das überzeugende Ergebnis ergeben habe, dass die Zollunion von Vorteil sei. Wenn man einmal von den politischen Erwägungen ganz absehe, so sei es keineswegs sicher, dass die Zollunion das Heilmittel für die wirtschaftliche Krise sei, unter der Österreich und Deutschland leiden. Auch in Österreich und Deutschland gebe es Sachverständige, die diese Auffassung teilten. Was die juristische Seite angehe, so bestünden Verträge, Protokolle und Abkommen, die man nicht beiseite schieben könne. Sie enthalten Verpflichtungen, sie geben Rechte, sie grenzen die Gebiete ab. Bevor weitere Schritte unternommen werden, müsse genau geprüft werden und zwar im Lichte der fraglichen Texte, ob das, was man zu tun vorhatte, mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar sei.

In dieser Beziehung hat, so führte der Redner aus, Henderson eine Entschliessung vorgelegt, der die italienische Regierung zustimmt.

Nach dem italienischen Außenminister nahm

Dr. Curtius

in eindrucksvollen, längeren Ausführungen zu den verschiedenen, von seinen Vorrednern aufgeworfenen Fragen Stellung. Er betonte, dass die Auslegung der hier in Frage

kommenden vertraglichen Bestimmungen in erster Linie Sache der österreichischen Regierung sei, aber auch die deutsche Regierung habe bei ihren Verhandlungen darauf Wert gesetzt, dass der geplante Vertrag nicht im Gegensatz zu geltenden Verträgen stehe. Die deutsche Regierung habe sich auf Grund einer gewissenhaften Prüfung der Rechtslage davon überzeugt, dass die mit der österreichischen Regierung vereinbarten Richtlinien sich vollständig im Rahmen der bestehenden Verträge halten. Bei einer partiellen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Österreich, bei einer Ründbarkeit dieses Vertrages und bei der Selbständigkeit der Handelsvertragsverhandlungen könne von einem Verzicht auf die Unabhängigkeit Österreichs nicht die Rede sein. Entscheidend sei, dass dem österreichischen Staat die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung bleibe, dass er nach wie vor ein Staat mit eigenem Leben und eigener Initiative sein werde.

Dr. Curtius wies darauf hin, dass der Europa-Ausschuss sich mit der wirtschaftlichen Seite der Angelegenheit befasst habe und dass dort die Beratungen noch nicht abgeschlossen seien. Die Auffassung der deutschen Regierung gebe nicht dahin, dass Zollunionen ein Hilfsmittel seien und sie erwarte auch von der deutsch-österreichischen Zollunion nicht alles. Aber sie glaube, dass beide Methoden angebracht seien, der Aufbau von unten durch regionale Verträge und die Zusammenfassung nach zentralen Gesichtspunkten.

Gegenüber den historischen Analogien des französischen Memorandums machte Dr. Curtius geltend, dass die früheren Fälle von Zollunionen in keiner Weise den Schluss rechtfertigen, dass jede Zollunion zu einer weiteren Verschmelzung der Staaten führe. Das gelte auch von dem Deutschen Zollverein, der die Selbständigkeit seiner Mitgliedsstaaten so wenig berührt habe, dass sie sogar Krieg miteinander führten. Auch könnte der Deutsche Zollverein nicht als ein Beweis dafür angeführt werden, dass die Zollunionen eine natürliche Tendenz zur Erhöhung der Schutzsoll haben.

Dr. Curtius erwähnte eine Reihe von modernen Beispielen von Zollunionen, insbesondere die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion seit 1921, bei der eine besonders enge Verbindung geschaffen, aber trotzdem die Unabhängigkeit des kleineren Staates ausdrücklich gewährleistet sei, und eine nochmals auf den wiederholt erwähnten Präzedenzfall der französisch-belgischen Zollverhandlungen in den 40er Jahren etc. Er zitierte in sehr wirkungsvoller Weise eine Note des damaligen frz. Ministerpräsidenten Briand aus dem Jahre 1842, die wie für den heutigen Tag geschrieben den Einwand ab absurdum führt, dass die Unabhängigkeit eines Staates durch eine Zollunion gefährdet sei.

Dr. Curtius wies schließlich mit Entschiedenheit den Versuch zurück, neben der Rechtsfrage auch politische Fragen in die Debatte zu werfen. Es erscheint mir nicht, so führte er aus, eines mit aller Klarheit zu betonen: Wir sind damit einverstanden, dass der Haager Gerichtshof die Rechtsfrage klärt. Es ist aber nicht zulässig, daneben den Völkerbund anzurufen, um den Vertrag hier unter dem Gesichtspunkt einer Störung des europäischen Einvernehmens oder gar des europäischen Friedens zur Debatte zu stellen. Wohin sollen wir hier im Völkerbundsrat kommen, wenn wirtschaftliche Verträge, auch wenn ihre rechtliche Zulässigkeit feststeht, hier daraufhin untersucht würden, ob sie einzelnen Mächten erwünscht oder vorteilhaft erscheinen oder nicht. Hat man das in anderen Fällen getan, wo ähnliche Pläne gefasst worden sind? Die Besonderheit des deutsch-österreichischen Falles liegt nur in den geltenden vertraglichen Bestimmungen. In diese Frage geklärt, so würde eine darüber hinausgehende Befassung des Völkerbunds mit der Angelegenheit nichts anderes bedeuten, als uniere beiden Staaten minderen Rechtes zu behandeln. Die deutsche Regierung und die österreichische haben übereinstimmend erklärt, dass sie mit diesem Plan keinerlei politische Absicht verfolgen. Sie können verlangen, dass man dieser Erklärung Glauben schenkt. Sie können das umso mehr, als sie, wie ich schon im Europäischen Studienauschuss ausgeführt habe, bereit sind, mit allen Staaten auf der gleichen Grundlage und auch über andere Vorschläge parallel zu verhandeln.

Der Vorschlag Hendersons im Völkerbundsrat.

Genf. In der gestrigen Sitzung des Völkerbundsrates schlug der englische Außenminister Henderson folgende Entschliessung hinsichtlich des deutsch-österreichischen Abkommens vor:

Der Völkerbundsrat bittet den Ständigen Internationalen Gerichtshof, gem. Art. 14 des Statuts, über folgende Frage sein Gutachten zu erlassen: Würde ein zwischen Deutschland und Österreich auf der Grundlage und in den Grenzen der in dem Protokoll vom 19. März 1923 vorgezeichneten Grundzüge geschaffenes Regime mit Artikel 88 des Ver-